

FDP-Landesverband Brandenburg

Landesvorstand

Sitzung am 14. Juni 2019

Seite 1 von 10

1 **Geschäftsordnung des Landesvorstandes**

2 **der FDP Brandenburg**

3

4 **§ 1 Zusammensetzung des Landesvorstandes**

5 Die Zusammensetzung des Landesvorstandes regelt § 17 der Satzung des
6 Landesverbandes. Darüber hinaus kann der Landesvorstand mit einfacher
7 Mehrheit Mitglieder der FDP zu „ständigen Gästen“ erklären. Diese Mitglieder
8 nehmen beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Landesvorstands teil.

9

10 **§ 2 Einberufung des Landesvorstandes**

11 (1) Der Landesvorstand und das Präsidium treten mindestens einmal
12 vierteljährlich zusammen.

13 (2) Die Ladungsfrist ergibt sich aus § 17 der Satzung des Landesverbandes.

14 (3) Maßgeblich für die Fristberechnung der Ladung ist das jeweilige Datum des
15 Poststempels bzw. das Datum der Versendung mit elektronischen Mitteln.

16 (4) Die Sitzungen des Landesvorstandes sind nicht öffentlich. Gäste können
17 zugelassen werden, wenn dies vor Sitzungsbeginn beschlossen wird.

18

19 **§ 3 Aufgaben des Landesvorstandes**

20 (1) Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesparteitages aus und
21 beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Rahmen
22 der Beschlüsse des Landesparteitages.

angenommen abgelehnt zurückgezogen übernommen

überwiesen an: sonstiges.....

- 23 (2) Das Präsidium bereitet bei Bedarf die Landesvorstandssitzungen vor und
24 erledigt im Rahmen der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden
25 politischen und organisatorischen Aufgaben. Im Rahmen dieser Aufgaben
26 kann das Präsidium Beschlüsse fassen.
- 27 (3) Der Landesvorsitzende oder der Landeschatzmeister sind die gesetzlichen
28 Vertreter des Landesverbandes nach § 26 BGB. Verträge, welche den
29 Landesvorstand verpflichten, werden von ihnen, oder mit Ihrem
30 Einvernehmen durch den Landesgeschäftsführer gezeichnet. Sie legen im
31 Benehmen mit dem Landesgeschäftsführer auch die
32 Zeichnungsberechtigung für die Konten des Landesverbandes fest, die nach
33 dem Vier-Augen-Prinzip zu erfolgen hat.
- 34 (4) Dem Generalsekretär obliegt – in enger Zusammenarbeit mit dem
35 Landesvorsitzenden - der Aufbau und die Pflege der Kontakte zu politischen
36 Vereinen und Verbänden, die Pflege der Kontakte zu den Medien und die
37 Organisation der politischen Arbeit der Partei.
- 38 (5) Der Landesgeschäftsführer ist dem Landesvorstand gegenüber
39 Weisungsgebunden und dem Landesvorsitzenden und dem
40 Landeschatzmeister als direkten Dienstvorgesetzten unterstellt.
- 41 (6) Der Landesgeschäftsführer ist unter anderem zuständig für
- 42 - die selbständige Umsetzung der Entscheidungen des Landesvorstandes
 - 43 und die Abstimmung mit den jeweils zuständigen Parteimitgliedern;
 - 44 - die operative Tätigkeit der Landesgeschäftsstelle einschließlich
 - 45 Unterstützung der Tätigkeiten der Kreisverbände, insbesondere in
 - 46 Fragen der Verwaltungsorganisation und Dienstleistungen für Kreis- und
 - 47 Ortsverbände;

- 48 - die organisatorische Unterstützung der Organe der Landespartei und
49 der im Land Brandenburg aktiven liberalen Vorfeldorganisationen
50 sowie;
- 51 - die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen der Landes- und
52 Bundesgeschäftsstelle sowie anderen Landesgeschäftsstellen.

53 (7) Der Landesvorstand teilt sich in mehrere Arbeitsteams auf, wobei jedes
54 Team von einem Mitglied des Präsidiums geleitet wird. Diese Teams
55 arbeiten, nach im Vorstand abgestimmten Arbeitsabläufen, selbstständig
56 und berichten in den Vorstandssitzungen über den aktuellen Aufgaben- und
57 Arbeitsstand. Folgende Teams sind zu bilden:

- 58 - Organisation (Terminkoordination, Veranstaltungsvorbereitung)
- 59 - Kommunikation (Medienbetreuung, interne Kommunikation)
- 60 - Programmatik (Kontakt zu Landesfachausschüssen, stetige
61 Weiterentwicklung der Programmatik, Vorbereitung von
62 Beschlussvorbereitungen)
- 63 - Verbandsbetreuung (Unterstützung der Untergliederungen bei der
64 Vorbereitung von satzungsmäßig vorgeschriebenen Versammlungen,
65 Erarbeitung und Verwaltung von Aktivitätspaketen)

67 **§ 4 Landesvorsitzender und Sitzungsleitung**

68 (1) Der Landesvorsitzende vertritt den Landesvorstand in allen
69 Angelegenheiten.

70 (2) Der Landesvorsitzende lädt zu den Landesvorstandssitzungen ein. Bei
71 Abwesenheit des Landesvorsitzenden lädt einer der stellv.
72 Landesvorsitzenden zur Sitzung ein. Die Sitzungsleitung erfolgt durch den
73 Landesvorsitzenden. Bei Verhinderung des Landesvorsitzenden oder bei

74 besonderem Grund erfolgt die Sitzungsleitung durch einen der stellv.
75 Landesvorsitzenden.

76 (3) Über die Ergebnisse der Landesvorstandssitzungen ist ein Protokoll zu
77 fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen
78 ist. Diese Protokolle sind dem Landesvorstand in geeigneter Weise (z.B. per
79 E-Mail) zu übermitteln.

80

81 **§ 5 Anwesenheit, Verhinderung, Protokoll**

82 (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen
83 teilzunehmen.

84 (2) Die Landesgeschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen teil und
85 führt, sofern nichts Anderes beschlossen wird, das Protokoll.

86 (3) Ist ein Landesvorstandsmitglied aus triftigem Grund verhindert, an der
87 Sitzung teilzunehmen, ist der Landesvorsitzende oder der
88 Landesgeschäftsführer über die Verhinderung zu informieren.

89

90 **§ 6 Tagesordnung**

91 (1) Die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte beschließt der
92 Landesvorstand zu Beginn der jeweiligen Sitzung auf Antrag des
93 Sitzungsleiters. Diese Reihenfolge kann jederzeit durch Beschluss des
94 Vorstandes mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden
95 Mitglieder des Landesvorstandes geändert werden.

96 (2) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur mit
97 Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des
98 Landesvorstandes geschlossen werden.

99

100 **§ 7 Beratung und Redeordnung**

- 101 (1) Der Sitzungsleiter eröffnet die Beratung über jeden Tagesordnungspunkt.
102 Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Rednerliste erschöpft, erklärt der
103 Sitzungsleiter die Beratung für geschlossen.
- 104 (2) Das Rederecht ist an die Worterteilung durch den Sitzungsleiter gebunden.
- 105 (3) Die Redezeit kann durch einfachen Beschluss des Landesvorstandes
106 begrenzt werden. Überschreitet ein Redner die Redezeit, so entzieht ihm
107 der Sitzungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort.
- 108 (4) Die Rednerliste kann durch einfachen Beschluss des Landesvorstandes
109 geschlossen werden.
- 110 (5) Jedes Landesvorstandsmitglied hat das Recht, eine persönliche Erklärung
111 abzugeben, die auf Wunsch in das Protokoll aufzunehmen ist.
- 112 (6) Der Sitzungsleiter kann auch vor Eintritt in die Tagesordnung eine
113 persönliche Erklärung zulassen. In diesem Falle ist ihm die Erklärung vorher
114 schriftlich vorzulegen.

115

116 § 8 Beschlüsse

- 117 (1) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der
118 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 119 (2) Die Beschlussfähigkeit wird durch den Sitzungsleiter festgestellt.
- 120 (3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt
121 worden, so ist der Landesvorstand auf der nächsten Sitzung zu diesem
122 Punkt beschlussfähig, sofern mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder
123 anwesend sind. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 124 (4) Eine Stimmübertragung für Präsidium oder Landesvorstand ist nicht
125 möglich.
- 126 (5) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die
127 Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

128

§ 9 Umlaufbeschlüsse

130 (1) Der Landesvorstand kann über Beschlüsse im Umlaufverfahren
131 abstimmen.

132 (2) Teilnahmeberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder.

133 (3) Der Beschlussantrag wird durch den Landesvorsitzenden, oder im
134 Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter, in Schrift- oder
135 Textform versandt. Der Antrag ist so zu formulieren, dass er mit einem
136 „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist.

137 (4) Mit Versand des Antrages wird mitgeteilt, bis wann die
138 stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen können.
139 Die Abstimmung endet frühestens 3 Tage, spätestens jedoch 14 Tage
140 nach Versand des Antrages. Für die Fristberechnung gilt § 2 Abs. 3
141 entsprechend.

142 (5) Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst (die Ja-Stimmen
143 überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt
144 werden), soweit mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder
145 teilgenommen haben. Nichtteilnahme gilt als Enthaltung.

146

§ 9 Abstimmungen

148 (1) Nach der Aussprache zum jeweiligen Tagesordnungspunkt eröffnet der
149 Sitzungsleiter, sofern ein Beschlussantrag vorliegt, die Abstimmung. Er
150 formuliert die Fragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten
151 lassen. In der Abstimmung ist auch eine „Enthaltung“ möglich.

152 (2) Über die Formulierung der Fragen kann das Wort zur Geschäftsordnung
153 verlangt werden.

154 (3) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Die
155 Gegenstimmen und Stimmenthaltungen werden im Protokoll verzeichnet.
156 Auf entsprechenden Antrag vor Eröffnung der Abstimmung, der von
157 mindestens einem Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer
158 unterstützt werden muss, ist geheim oder auch namentlich abzustimmen.

159 (4) Anträge zu Verfahrensfragen sowie Abänderungs- und Zusatzanträge haben
160 bei Abstimmungen Vorrang.

161

162 § 10 Sachanträge

163 (1) Jedes Mitglied des Landesvorstandes ist berechtigt, schriftlich oder
164 mündlich Sachanträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen und zu
165 begründen. Eine Diskussion über den Antrag findet statt, wenn der
166 Sitzungsleiter oder ein Viertel der anwesenden Landesvorstandsmitglieder
167 dies verlangen. Andernfalls kann jeweils ein Landesvorstandsmitglied für
168 oder gegen den Antrag sprechen. Danach ist abzustimmen.

169 (2) Bei Anträgen, die nach der Versendung der Tagesordnung eingehen,
170 entscheidet der Landesvorstand in der Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der
171 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ob der Antrag sofort behandelt
172 wird. Andernfalls wird der Antrag erst in der nächsten Sitzung behandelt.
173 Anträge innerhalb eines Tagesordnungspunktes sind vor Abschluss dieses
174 Tagesordnungspunktes zu behandeln.

175 (3) Kreis- und Ortsverbände, Landesfachausschüsse sowie die im
176 Landesvorstand vertretenden liberalen Vorfeldorganisationen sind
177 berechtigt, Anträge an den Landesvorstand zu stellen. Die Anträge werden
178 auf die Tagesordnung der nächsten Landesvorstandssitzung gesetzt, sofern
179 sie schriftlich spätestens zwei Wochen vor dieser Sitzung in der
180 Landesgeschäftsstelle eingehen.

181 (4) Unbeschadet der Absätze (1) und (2) kann der Landesvorstand jederzeit mit
182 einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten
183 Mitglieder Tagesordnungspunkte absetzen, hinzufügen oder auf einen
184 anderen Sitzungstag verschieben.

185

186 § 11 Anfragen

187 Jedes Mitglied des Landesvorstandes hat das Recht, Anfragen zu stellen. Ob
188 Anfragerecht für geladene Gäste besteht, muss im Einzelfall beschlossen werden.

189

190 § 12 Ordnungsbestimmungen

191 (1) Der Sitzungsleiter kann Redner, die sich vom Sachgegenstand entfernen,
192 zur Sache verweisen.

193 (2) Der Sitzungsleiter kann Landesvorstandsmitglieder und Gäste, wenn sie
194 diese Geschäftsordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung
195 rufen.

196 (3) Hat der Sitzungsleiter einen Redner zweimal in derselben Angelegenheit zur
197 Ordnung gerufen und beim ersten Male auf die Folgen des zweiten
198 Ordnungsrufes hingewiesen, so muss er ihm das Wort entziehen. Der
199 Redner kann in derselben Sache nicht wieder das Wort erhalten.

200 (4) Gegen einen Ordnungsruf kann der Betroffene Einspruch erheben. Darüber
201 entscheidet die Versammlung am Ende der Tagesordnung ohne
202 Aussprache.

203 (5) Der Sitzungsleiter kann, wenn ein Mitglied in besonders grober Weise
204 gegen die Ordnung verstößt, dieses ohne vorherigen Ordnungsruf aus dem
205 Saal weisen. Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht unverzüglich
206 nach, so kann der Versammlungsleiter die Sitzung unterbrechen und von
207 seinem Hausrecht Gebrauch machen.

208

209 § 13 Personalverantwortlichkeit für die Landesgeschäftsstelle

210 (1) Der Landesvorsitzende ist - wie in § 17 Abs. 6 der Landessatzung festgelegt -
211 Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Fall seiner Verhinderung tritt an seine
212 Stelle einer seiner Stellvertreter, bei deren Verhinderung der
213 Landesschatzmeister.

214 (2) Der Landesvorsitzende ist - in Abstimmung mit dem Landesschatzmeister –
215 verantwortlich für die Einstellung und Entlassung von Personal der
216 Landesgeschäftsstelle. Einstellungen müssen vom Landesvorstand vorab
217 beschlossen werden. Über beabsichtigte Abmahnungen und Entlassungen
218 von Mitarbeitern ist der Landesvorstand zeitnah vorab zu informieren.

219 (3) Bei Eilbedürftigkeit kann die Entlassung von Mitarbeitern auch ohne
220 vorherige Information des Landesvorstandes erfolgen. In diesem Fall ist die
221 Unterrichtung des Landesvorstandes schnellstmöglich nachzuholen.

222 (4) Der Landesgeschäftsführer ist für den Vollzug des operativen Geschäfts der
223 Landesgeschäftsstelle verantwortlich. Er trifft alle notwendigen
224 Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden; bei
225 finanzrelevanten Entscheidungen zudem im Einvernehmen mit dem
226 Landesschatzmeister.

227 (5) Der Landesgeschäftsführer ist allen Angestellten und Praktikanten des
228 Landesverbandes gegenüber weisungsberechtigt.

229

230 § 14 Aufgaben des Landesschatzmeisters

231 (1) Der Landesschatzmeister führt im Einvernehmen mit dem
232 Landesvorsitzenden die Finanzgeschäfte des Landesverbandes. Er ist im
233 Sinne seiner Aufgabenwahrnehmung den Mitarbeitern der
234 Landesgeschäftsstelle gegenüber weisungsberechtigt.

235 (2) Der Landesschatzmeister unterrichtet regelmäßig den Landesvorstand über
236 die Finanzsituation des Landesverbandes und über die mittelfristige
237 Finanzplanung. Diese Unterrichtung findet nur zu den Sitzungen des
238 Landesvorstandes statt.

239 (3) Auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des
240 Landesvorstandes muss der Landesschatzmeister auch außerhalb der
241 regelmäßigen Berichterstattung dem Landesvorstand Auskünfte zu
242 Finanzangelegenheiten erteilen.

243

244 **§ 15 Übertragung von Aufgaben**

245 Der Landesvorstand kann mit einfachem Beschluss Aufgaben der
246 Landesgeschäftsstelle von
247 externen Dienstleistern und/oder gemeinsam mit anderen Landesverbänden
248 erledigen zu lassen. Dies gilt z.B. für die Mitgliederverwaltung oder die
249 Finanzbuchhaltung.

250

251 **§ 16 Vertraulichkeit**

252 Beratungen bzw. einzelne Beschlüsse können durch Beschluss des
253 Landesvorstandes für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist zu
254 definieren, was im Einzelfall unter Vertraulichkeit zu verstehen ist. Vertrauliche
255 Beschlüsse werden nicht in das Protokoll aufgenommen, sondern separat
256 schriftlich formuliert und entsprechend aufbewahrt.

257

258 **§ 17 Inkrafttreten**

259 Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den
260 Landesvorstand am
261 XX.XX.2019 in Kraft.